

Satzung Kulturland eG

PRÄAMBEL

Die Nutzung von landwirtschaftlichem Grund und Boden darf nicht von den Regeln sich selbst vermehrender Geldströme bestimmt werden. Landwirtschaft soll vielmehr die Fruchtbarkeit des Bodens langfristig bewahren, pflanzliche Erzeugnisse in Verbindung mit größtmöglicher Biodiversität hervorbringen und Menschen und Tieren damit eine Lebensgrundlage schaffen. Sie pflegt und bewahrt Kulturlandschaften als Ort und Heimat für menschliche Gemeinschaften.

Die Kulturland-Genossenschaft erwirbt vor diesem Hintergrund landwirtschaftliche Flächen, um sie im Sinne einer modernen „Allmende“ langfristig in gemeinschaftlichem Eigentum zu halten. Sie unterstützt damit Höfe, die ökologisch wirtschaften und sich darüber hinaus sozial öffnen und bewusst in ihre Region einbinden. Die Mitglieder sollen durch die Gemeinschaft hindurch die Möglichkeit haben, persönliche Verantwortung für Grund und Boden wahrzunehmen und sich am Leben der Betriebe zu beteiligen. Zu diesem Zweck kann die Genossenschaft Flächen auch selbst bewirtschaften.

Die Genossenschaft möchte damit zur Entwicklung neuer und zukünftiger Eigentumsformen für eine nachhaltige Landwirtschaft beitragen. Sie versteht sich als Brücke zwischen Eigentümern und Nutzern, über die verschiedene Intensitäten der Beteiligung am Boden bis hin zu Schenkung und Spende gelebt werden können.

Dieses gemeinsame Verständnis dient den Mitgliedern als Grundlage für die folgenden Satzungsbestimmungen.

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft trägt den Namen Kulturland eG.
- (2) Ihr Sitz ist Hitzacker (Elbe).
- (3) Die Genossenschaft unterhält regionale Zweigstellen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft fördert die Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, indem sie neue, gemeinschaftliche Eigentumsverhältnisse an landwirtschaftlichen Flächen entwickelt. Landwirtschaftlichen Mitgliedern werden Wirtschaftsflächen langfristig zur Verfügung gestellt. Mitgliedern, die keine Landwirte sind, wird die Möglichkeit einer lebendigen Beziehung zu regional orientierten Biohöfen geboten.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen zur eigenen Nutzung oder zur Verpachtung an Mitglieder unter der Bedingung einer regional eingebundenen ökologischen Bewirtschaftung.
- (3) Die Genossenschaft verwirklicht diesen Gegenstand insbesondere durch Ankauf von Grund und Boden mit Geschäftsguthaben der Mitglieder. Zu diesem Zweck kann sie auch stille Beteiligungen zulassen.

- (4) Grund und Boden sollen möglichst langfristig im Eigentum der Genossenschaft gehalten werden.
- (5) Der Vorstand regelt mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Richtlinien die Grundsätze für
 1. den Erwerb der Mitgliedschaft (§3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 3)
 2. den Ankauf von Land
 3. dessen Verpachtung oder eigene Bewirtschaftung
 4. die Naturalvergütung von MitgliederDarlehen
 5. die Wertentwicklung und Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens bei Ausscheiden (§ 12 Abs. 1 und 4).
- (6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (7) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

II. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 3 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Nachschusspflicht

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 €. Dies entspricht zugleich der Pflichtbeteiligung.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstands weitere Geschäftsanteile übernehmen. Der Umfang, in welchem sich ein Mitglied mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen darf, wird in einer Richtlinie festgelegt, welche der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erlässt. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf es auch, wenn im Einzelfall die festgelegte Höchstgrenze überschritten werden soll.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (5) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können sein:
 1. natürliche Personen,
 2. Personengesellschaften des Handelsrechts,
 3. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Aufnahmefähigkeit ist nur gegeben, wenn von dem neuen Mitglied die Förderung des Genossenschaftszwecks zu erwarten ist und dessen wirtschaftliche oder sonstige Betätigung nicht den Grundsätzen der Präambel widerspricht.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einer Richtlinie gemäß § 2 Abs. 5 Aufnahmevoraussetzungen bestimmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft eine Änderung ihrer Anschrift und ggf. Mailadresse mitzuteilen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 1. Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, die § 15 a GenG entspricht,
 2. Beschluss des Vorstands über die Zulassung als Mitglied.
- (2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Kündigung (§ 7);
 2. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 8);
 3. Tod (§ 9);
 4. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts (§ 10);
 5. Ausschluss (§ 11).
- (2) Nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft wird ermittelt, wieviel das ausgeschiedene Mitglied von seinen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zurückerstattet bekommt (Auseinandersetzung). Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt nach § 12. Im Fall der Übertragung (§ 8) erfolgt keine Auseinandersetzung.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft und einzelne Anteile können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens aber zum Ende des fünften auf die Einzahlung der Anteile folgenden Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und – bei vollständiger Übertragung – hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden.
- (2) Die Höchstgrenze des § 3 Abs. 3 für die Zahl der Geschäftsanteile ist auch bei der Übertragung auf ein anderes Mitglied zu beachten.
- (3) Erfolgt mit Übertragung des Geschäftsguthabens die Neuaufnahme eines Mitglieds in die Genossenschaft, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands. §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9 Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht seine Mitgliedschaft auf den Erben über.
- (2) Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 10 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts

- (1) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, indem sie in einen Gesamtrechtsnachfolger übergeht, so endet die Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 11 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es
 1. trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seinen Zahlungspflichten in erheblichem Umfang nicht nachkommt, insbesondere Einzahlungen auf Geschäftsanteile nicht leistet;
 2. es durch sein sonstiges Verhalten das Genossenschaftsleben oder den Förderzweck so nachhaltig stört, dass seine Mitgliedschaft der Genossenschaft nicht mehr zuzumuten ist;
 3. es im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Genossenschaft in hierfür relevanten Fragen wissentlich falsche Angaben gemacht hat;
 4. die Voraussetzungen zur Aufnahme nach § 4 entfallen sind;
 5. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist, oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 6. sein dauernder Aufenthaltsort länger als 6 Monate unbekannt ist und mit zumutbaren Anstrengungen auch nicht ermittelt werden kann.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Mitgliedern von Vorstand oder Aufsichtsrat entscheidet die Generalversammlung. Der Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung der entsprechenden Benachrichtigung Widerspruch beim Aufsichtsrat einlegen. Ihm ist in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Der Aufsichtsrat entscheidet über den Widerspruch. Gibt er ihm statt, so ist damit die Entscheidung des Vorstands aufgehoben. Ein solcher Beschluss des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Widerspruch ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
- (2) Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

- (3) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sieben Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter der Berücksichtigung der Liquidität der Genossenschaft einen von § 73 Abs 2 GenG abweichenden Zeitpunkt und ggf. die Modalitäten für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens festlegen. Die Auszahlung hat spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Eine etwaige Festlegung von Modalitäten ist in eine Richtlinie gemäß § 2 Abs. 5 aufzunehmen und den Mitgliedern frühzeitig, möglichst bereits vor Beitritt, bekanntzugeben.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen, Mitteilungen über Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft.
- (4) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. In gleicher Weise sind die Mitglieder berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen, jedoch nur an ein anderes Mitglied. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (7) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird von der Generalversammlung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Er bestimmt aus seiner Reihe einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Aufstellung von Richtlinien gemäß § 2 Abs. 5 sowie für den Abschluss von Geschäften mit einem Volumen über 200.000 €.

IV. RECHNUNGSWESEN; BEKANNTMACHUNGEN

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Jahresüberschuss und Jahresfehlbetrag

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.
- (2) Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Darüber hinaus wird ein Jahresüberschuss nicht an Mitglieder ausgeschüttet, sondern ausschließlich den Rücklagen zugeführt oder auf neue Rechnung vorgetragen.
- (3) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder

durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

§ 18 Gesetzliche Rücklage; andere Ergebnisrücklagen

- (1) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von 30% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, bis die gesetzliche Rücklage 10% der ausgewiesenen Bilanzsumme erreicht hat.
- (2) Neben der gesetzlichen Rücklage können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“, Berlin.
- (2) Es sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Veröffentlichung ausgeht.

§ 20 Verteilung des Vermögens bei Liquidation

Bei Liquidation der Genossenschaft wird das nach Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben verbleibende Reinvermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen zur Verwendung für die sich aus der Präambel und § 2 dieser Satzung ergebenden Zwecke übertragen. Über Einzelheiten entscheidet die Generalversammlung.